

## **FMA-Wegleitung 2022/02 – Ausführende Bestimmungen zu EMIR**

Wegleitung betreffend ausführende Bestimmungen in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“).

Referenz:	FMA-WL 2022/02
Adressaten:	Zentrale Gegenparteien gemäss Art. 2 Ziffer 1 EMIR Transaktionsregister gemäss Art. 2 Ziffer 2 EMIR Finanzielle Gegenparteien gemäss Art. 2 Ziffer 8 EMIR Nichtfinanzielle Gegenparteien gemäss Art. 2 Ziffer 9 EMIR
Betrifft:	Ausführende Bestimmungen zu EMIR
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	10. Juni 2022
Letzte Änderung:	
Änderungsverzeichnis:	

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltende Rechtslage	3
1.1	Rechtslage	3
1.2	EMIR-Anwendungsbereich	3
2	Hintergrund zu EMIR	4
2.1	Intention	4
2.2	Begriffsbestimmungen	4
2.2.1	OTC-Derivate bzw. OTC-Derivatekontrakte	4
2.2.2	Nichtfinanzielle Gegenparteien (NFCs)	4
2.2.3	FC+/- und NFC+/-	5
3	Rechte und Pflichten von FCs und NFCs	5
4	Clearingpflicht gemäss Art. 4 EMIR	6
4.1	Allgemeines zur Clearingpflicht	6
4.1.1	Clearing und Clearingpflicht	6
4.1.2	Direktes und indirektes Clearing	6
4.2	Schwellenwerte	8
4.3	Betroffene Gegenparteien	8
5	Meldepflicht gemäss Art. 9 EMIR	9
5.1	Betroffene Gegenparteien und Anwendungsbereich	9
5.2	Inhalt und Form der Meldung	11
5.3	Datenqualität	12
6	Risikominderungstechniken gemäss Art. 11 EMIR	13
6.1	Allgemeines	13
6.2	Trade Confirmation gemäss Art. 12 Del. VO 149/2013	13
6.3	Portfolio Reconciliation gemäss Art. 13 Del. VO 149/2013	13
6.4	Portfolio Compression gemäss Art. 14 Del. VO 149/2013	14
6.5	Dispute Resolution gemäss Art. 15 Del. VO 149/2013	14
6.6	Collateral Exchange gemäss Del. VO (EU) 2016/2251	14

## 1 Geltende Rechtslage

### 1.1 Rechtslage

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister](#) („EMIR“) und das [EMIR-DG](#) (LGBl. 2016 Nr. 156) sind in Liechtenstein am 1. Juli 2017 in Kraft getreten und seit 1. Juni 2018 anwendbar.

Die EMIR wurde mehrfach und das EMIR-DG zweimal (LGBl. 2018 Nr 306 und LGBl. 2020 Nr. 324) abgeändert. Insbesondere die Änderung durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/834](#) („EMIR-Refit“) ist dabei hervorzuheben.

Die EMIR sowie alle auf ihrer Grundlage von der EU-Kommission erlassenen Level II Rechtsakte zur Ergänzung und Präzisierung verschiedener Bestimmungen der EMIR gelten in Liechtenstein in der jeweils gültigen Fassung. Die Pflichten aus der EMIR und aus dem EMIR-DG sind nach Ablauf unterschiedlicher Übergangsfristen von den Marktteilnehmern einzuhalten.

Die Level II-Akte sowie sämtliche Level III-Akte (Guidelines, Opinions, Q&As) können dem „Interactive Single Rulebook zu EMIR“ auf der [ESMA-Website](#) entnommen werden.

Eine [Gesamtübersicht aller Übernahmebeschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses \(JCD\)](#) sowie ein [aktueller Stand der Übernahmen](#) findet sich auf der EFTA-Website.

### 1.2 EMIR-Anwendungsbereich

Gemäss Art. 1 Abs. 2 EMIR gilt die Verordnung für zentrale Gegenparteien (CCPs<sup>1</sup>) und deren Clearingmitglieder sowie für Transaktionsregister. Ebenfalls gilt sie für alle Gegenparteien von Derivatekontrakten. Dabei unterscheidet die Verordnung zwischen sogenannten finanziellen Gegenparteien (FCs<sup>2</sup>) und nichtfinanziellen Gegenparteien (NFCs<sup>3</sup>).

Als finanzielle Gegenparteien werden gemäss Art. 2 Ziff. 8 EMIR folgende Einheiten adressiert:

- i) nach der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) zugelassene Wertpapierfirmen;
- ii) nach der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Kreditinstitute;
- iii) nach der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
- iv) nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und gegebenenfalls ihre zugelassenen Verwaltungsgesellschaften;
- v) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Art. 6 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2016/2341;
- vi) alternative Investmentfonds (AIF), die von einem nach der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen oder eingetragenen Manager alternativer Investmentfonds (AIFM) verwaltet werden;
- vii) nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassene Zentralverwahrer.

---

<sup>1</sup> Central counterparties.

<sup>2</sup> Financial counterparties.

<sup>3</sup> Non-financial counterparties.

## **2 Für NFCs (alle anderen Unternehmen, die keine FCs sind) und Handelsplätze gelten die Bestimmungen der EMIR in einem eingeschränkten Umfang. Hintergrund zu EMIR**

### 2.1 Intention

Mit dem Ziel, den ausserbörslichen (OTC<sup>4</sup>) Derivatehandel transparenter und sicherer zu machen, werden in EMIR folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Regulierung des Derivatehandels;
- Reduktion systemischer Risiken des Derivatehandels;
- transparentes Aufzeigen von Risiken;
- detaillierte Auflistung von Risikopositionen für nationale Aufsichtsbehörden.

### 2.2 Begriffsbestimmungen

#### 2.2.1 OTC-Derivate bzw. OTC-Derivatekontrakte

Dazu zählen gemäss Art. 2 Ziff. 7 EMIR Derivate, die nicht an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der MiFID II oder auf einem Drittstaaten-Markt, der als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, ausgeführt werden. Als nicht an einem geregelten Markt ausgeführt gelten demnach auch Derivate, die über ein organisiertes Handelssystem (OTF) oder multilaterales Handelssystem (MTF) ausgeführt werden.

Für die Derivatdefinition wird auf die Finanzinstrumente in Anhang I Abschnitt C Ziffer 4 bis 10 der MiFID II verwiesen. Darunter fallen u.a. Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze und -erträge, oder andere derivative Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrössen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können.

#### 2.2.2 Nichtfinanzielle Gegenparteien (NFCs)

Neben der Definition von FCs (siehe Kapitel 1.2) enthält die Verordnung ebenfalls eine Definition von NFC. Gemäss Art. 2 Ziff. 9 EMIR ist ein in der Union bzw. im EWR niedergelassenes Unternehmen, welches nicht als FC oder als zentrale Gegenparteien (CCP) eingestuft wird, eine NFC.

Weder EMIR, noch das übrige EU-Recht beinhalten eine Legaldefinition von Unternehmen (undertakings). Es lässt sich jedoch darauf schliessen, dass ein Unternehmen vorliegt, sofern es wirtschaftlich tätig ist – unabhängig von seiner Rechtsform. Unter Würdigung der aktuellen Rechtslage, der europäischen Rechtsprechung sowie mit Blick auf die von EMIR verfolgte Zielsetzung liegt ein Unternehmen zumindest in den folgenden Fällen vor (Aufzählung nicht abschliessend):

- Gewerbebetriebe in der Rechtsform einer AG, GmbH oder sonstiger Körperschaften nach dem PGR<sup>5</sup>;

---

<sup>4</sup> Over the counter.

<sup>5</sup> Vgl. EuG-Urteil vom 30.03.2000, T-513/93; Entscheidung der EU-Kommission vom 26.05.1978, ABl. EG 1978, L 157, S. 39.

- Angehörige freier Berufe, z. B. Steuerberater, Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, etc. in Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung<sup>6</sup>;
- Einzelkaufleute<sup>7</sup>.

Keine wirtschaftliche Tätigkeit und somit auch kein Unternehmen im Sinne von EMIR ist in der Regel anzunehmen bei (Aufzählung nicht abschliessend):

- natürlichen Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind<sup>8</sup>;
- Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten<sup>9</sup>;
- Verfolgung von sozialen oder ideellen Zwecken (z.B. Berufsgenossenschaften<sup>10</sup>, Krankenkassen<sup>11</sup>);
- anerkannten Religionsgemeinschaften<sup>12</sup>;
- gemeinnützigen Körperschaften (z.B. Organisationen der Kirche, Kultur- oder Wohltätigkeitsvereine<sup>13</sup>).

### 2.2.3 FC+/- und NFC+/-

Unternehmen, die bestimmte Berechnungen durchführen und die Clearingschwelle (siehe Kapitel 4) überschreiten, sind als FC+ oder NFC+ zu klassifizieren. FCs und NFCs, welche keine Berechnung durchführen, unterliegen automatisch der Clearingpflicht (siehe Kapitel 4) für alle clearingpflichtigen OTC-Derivatekategorien und werden ebenfalls als FC+ und NFC+ bezeichnet. Als FC- oder NFC- werden finanzielle bzw. nichtfinanzielle Gegenparteien bezeichnet, die gemäss Berechnung unterhalb der Clearingschwelle liegen.

## 3 Rechte und Pflichten von FCs und NFCs

EMIR statuiert drei wesentliche Pflichten:

- Clearingpflicht für bestimmte standardisierte OTC-Derivate über eine zentrale Gegenpartei (CCP) gemäss Art. 4 EMIR;
- Meldepflicht für Derivatetransaktionen gemäss Art. 9 EMIR;
- Risikominderungstechniken bei vereinbarten OTC-Derivaten gemäss Art. 11 EMIR.

Diese Pflichten gelten für (FC+) und (FC-) sowie für NFC+ und NFC- in unterschiedlichem Umfang.

Die folgende Tabelle gibt einen kompakten Überblick über diese Pflichten, die in den nachfolgenden Kapiteln 4 bis 6 näher beschrieben werden.

<sup>6</sup> Vgl. EuGH-Urteil vom 19.02.2002, C-309/99; EuGH-Urteil vom 26.10.2010, T-23/09; EuG-Urteil vom 30.03.2000, T-513/93.

<sup>7</sup> Vgl. EuG-Urteil vom 30.03.2000, T-513/93.

<sup>8</sup> Vgl. EuGH-Urteil vom 19.01.1994, C-364/92.

<sup>9</sup> Vgl. EuGH-Urteil vom 18.03.1997, C 343/95.

<sup>10</sup> Vgl. EuGH-Urteil vom 11.07.2006, C-205/03; EuGH-Urteil vom 05.09.2009, C-350/07.

<sup>11</sup> Vgl. EuGH-Urteil vom 16.03.2004, C-264/01, C-306/01, C-354/01, C-355/01.

<sup>12</sup> Vgl. EuGH-Urteil vom 18.03.1997, C 343/95; EuGH-Urteil vom 11.07.2006, C-205/03.

<sup>13</sup> Vgl. EuGH-Urteil vom 11.07.2013, C-440/11.

		FC+	FC-	NFC+	NFC-
Risk Mitigation Obligations	Clearing	ja	nein	ja	nein
	Reporting / Meldepflicht	ja	ja	ja	ja
	Trade Confirmation / Bestätigung	ja	ja	ja	ja
	Portfolio reconciliation / Abgleich	ja	ja	ja	ja
	Portfolio compression / Komprimierung	ja	ja	ja	ja
	Dispute resolution / Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten	ja	ja	ja	ja
	Valuation / Bewertung	ja	ja	ja	nein
	Exchange of collateral / Sicherheiten	ja	ja	ja	nein

Tabelle 1: Übersicht der Pflichten unter EMIR

## 4 Clearingpflicht gemäss Art. 4 EMIR

### 4.1 Allgemeines zur Clearingpflicht

#### 4.1.1 Clearing und Clearingpflicht

Beim Clearing wird gemäss Art. 2 Ziff. 3 EMIR für eine Position die Nettoverbindlichkeit berechnet, wobei eine juristische Person, die CCP, zwischen die Vertragsparteien (Gegenparteien) des gehandelten Kontraktes tritt und dabei als Käufer für den Verkäufer und umgekehrt agiert. Um die aus dem Vertrag entstehenden Risiken abzufedern, stellen die Gegenparteien der CCP Finanzinstrumente, Bargeld oder beides als Sicherheit zur Verfügung<sup>14</sup>.

Die aktuelle Liste der OTC-Derivate, welche der Clearingpflicht unterstehen und welche CCPs für welche weiteren Produkte von der ESMA die Erlaubnis zum Clearing haben, können unter folgendem Link abgerufen werden: [Public Register for the Clearing Obligation under EMIR](#). Die Liste der ESMA weist fünf Gruppen von OTC-Derivaten auf: Interest Rates, Credit, FX, Equity, Commodity.

Grundsätzlich unterstehen OTC-Derivate der Clearingpflicht, wenn ESMA diese als ausreichend standardisiert und liquide erachtet. Es steht den Gegenparteien offen, freiwillig weitere OTC-Derivate zu clearen, die der Clearingpflicht nicht unterstehen.

Eine Aussetzung der Clearingpflicht bzw. der Handlungspflicht ist ebenfalls möglich und wird im Amtsblatt der EU, der Website der Kommission und im ESMA-Register veröffentlicht.<sup>15</sup>

#### 4.1.2 Direktes und indirektes Clearing

Die FC+ und NFC+ haben die folgenden Möglichkeiten, ihre OTC-Derivate clearen zu lassen:

- Clearingmitglied bei einer CCP;
- Kunde eines Clearingmitgliedes;
- Treffen einer indirekten Clearingvereinbarung mit einem Kunden eines Clearingmitglieds.

<sup>14</sup> Dies ist nicht mit dem Austausch von Sicherheiten zwischen den Gegenparteien für nicht geclearte OTC-Kontrakte zu verwechseln.

<sup>15</sup> Art. 6a EMIR

Um ein OTC-Derivat zu clearen, benötigen beide Gegenparteien einen Zugang zu einer zentralen Gegenpartei. Ein solcher Zugang kann unterschiedlich realisiert werden: als direkte Anbindung an eine CCP als Clearingmitglied, als Kunde eines Clearingmitglieds oder in der indirekten Form als Kunde eines Kunden eines Clearingmitglieds. Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über diese einzelnen Konstellationen:

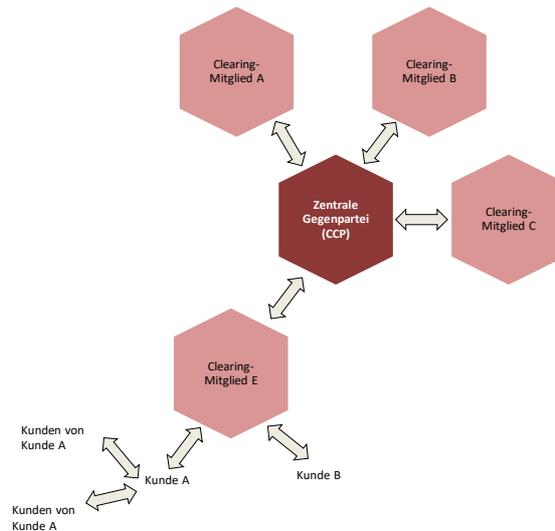


Abbildung 1: Überblick Clearing

Um die Clearingpflicht unter EMIR zu erfüllen, müssen die Clearingverpflichteten entsprechend ihres gewählten Zugangs ihre OTC-Derivate clearen lassen. Diejenigen Unternehmen, welche nicht selbst Mitglied bei einer CCP sind, müssen in indirekte Clearingvereinbarungen treten.

Unter einer indirekten Clearingvereinbarung wird die Gesamtheit der Vertragsbeziehungen zwischen der CCP, dem Clearingmitglied, dem Kunden eines Clearingmitglieds und dem indirekten Kunden (Kunde eines Kunden eines Clearingmitglieds) verstanden, welche es dem Kunden eines Clearingmitglieds ermöglicht, Clearingdienste für einen indirekten Kunden oder einen indirekten Kunden zweiten Rangs anzubieten.<sup>16</sup> Indirekte Clearingvereinbarungen sind durch jedes Clearingmitglied und für alle OTC-Derivate, die zum Clearing zugelassen sind, zulässig.<sup>17</sup> Dem Kunden dieses Clearingmitglieds ist es gestattet, indirektes Clearing für seine eigenen Kunden zu erbringen, sofern es sich bei diesen um ein zugelassenes Kreditinstitut oder ein gleichwertiges Kreditinstitut im Drittstaat, eine zugelassene Wertpapierfirma oder eine gleichwertige Wertpapierfirma im Drittstaat handelt.<sup>18</sup>

Nach Art. 4 Abs. 3a EMIR iVm Del. VO (EU) 2021/1456 haben Clearingmitglieder und Kunden, die direkt oder indirekt Clearingdienste erbringen, diese Dienste zu fairen, angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten handelsüblichen Bedingungen anzubieten. Die allgemeinen Konditionen sind zu veröffentlichen (Art. 4 Abs. 1 [Del.-VO 149/2013](#)).

Weiters hat das Clearingmitglied nach den Vorgaben des Kunden als Abgrenzungsmassnahme getrennte Aufzeichnungen und Abgrenzungskonten zu führen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Vermögenswerte

<sup>16</sup> Art. 1 Bst. a bis b Del.-VO 149/2013.

<sup>17</sup> ESMA Q&As (ESMA70-1861941480-52), Part I: OTC Derivatives, Q 18a.

<sup>18</sup> Art. 2 Abs. 1 Del.-VO 149/2013.

und Positionen von den für die Rechnung seiner oder anderer indirekten Kunden geführte Vermögenswerte und Positionen zu unterscheiden.

Zudem sind solide Verfahren einzurichten, um beim Ausfall eines Kunden, der indirekte Clearingdienste erbringt, die Positionen und Vermögenswerte auf einen anderen Kunden zu übertragen (Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5 [Del.-VO 149/2013](#)).

#### 4.2 Schwellenwerte

Bei FCs und NFCs muss unterschieden werden, ob diese ausreichend grosse Positionen in OTC-Derivatekontrakten eingehen, um der Clearingpflicht unterstellt zu werden. Um festzustellen, ob die Positionen einer Kategorie eines betreffenden Unternehmens unter die Clearingpflicht fällt, kann der Schwellenwert für diese bestimmte Derivatkategorie berechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Transaktionen, welche nicht in Euro notiert sind, die Gegenparteien bei jeder Transaktion den aktuellen Wechselkurs zu berechnen haben und mit dem Clearing-Schwellenwert vergleichen müssen.

Die Schwellenwerte gemäss Art. 11 [Del.-VO 149/2013](#) sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Bruttonennwert von EUR 1 Mrd. für OTC Kredit- (credit) und Aktienderivate (equities);
- Bruttonennwert von EUR 3 Mrd. für OTC Zins- (interest rate), Devisen- (FX), Waren- (commodity) und alle anderen OTC-Derivate.

#### 4.3 Betroffene Gegenparteien

Finanzielle Gegenparteien können sich von der Clearingpflicht befreien, wenn sie jährlich die aggregierte durchschnittliche Monatsendposition für die vorausgegangenen zwölf Monate berechnen und diese Monatsendposition die in Art. 10 Abs. 4 Bst. b EMIR iVm Art. 11 [Del.-VO 149/2013](#) festgelegten Clearingschwellen nicht überschreitet (FC-). Bei der Berechnung bezieht die FC alle OTC-Derivatekontrakte ein, die von dieser FC oder von anderen Unternehmen der Gruppe geschlossen wurden, der diese FC angehört; ungeachtet dessen werden die Positionen für OGAW und AIF auf der Ebene des Fonds berechnet.

Es muss der FMA auch nachgewiesen werden, dass diese Berechnung keine systematische Unterschätzung dieser Position zur Folge hat.

Sofern keine Berechnung durchgeführt wird oder die Berechnung ergibt, dass eine der Clearingschwellen überschritten wird, teilt die FC dies gemäss Art. 4a EMIR sofort der ESMA und der FMA mit. Sie unterliegt jedenfalls der Clearingpflicht für alle OTC-Derivatkontrakte, die mehr als vier Monate nach der Mitteilung an die ESMA und die FMA abgeschlossen oder verlängert werden (FC+) und bleibt clearingpflichtig bis sie gegenüber der FMA nachweist, dass ihre aggregierte durchschnittliche Monatsendposition für die vorausgegangenen 12 Monate die Clearingschwellen nach Art. 10 EMIR nicht überschreitet.

Auch für nichtfinanzielle Gegenparteien gelten die Clearingschwellen. Wenn sie laut ihrer jährlichen (freiwilligen) Berechnung einen dieser Schwellenwerte überschreiten, gelten sie als grosse nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC+) und unterliegen im Hinblick auf die betreffende Kategorie der OTC-Derivatkontrakte der Clearingpflicht. Solange kein Schwellenwert überschritten wird, gelten sie als kleine nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC-). Bei der Berechnung der Gesamtposition haben NFCs OTC-Derivate, welche der Absicherung (Hedging) dienen, nicht zu berücksichtigen.

Sofern keine Berechnung angestellt wird oder eine Clearingschwelle überschritten wird, muss die FMA umgehend unterrichtet werden. Sie wird in der Folge für innerhalb der nächsten vier Monate geschlossene Kontrakte clearingpflichtig<sup>19</sup>, bis sie nachweist, dass die entsprechende Clearingschwelle wieder unterschritten wird (Art. 10 Abs. 2 EMIR). Es muss der FMA auch nachgewiesen werden, dass diese Berechnung keine systematische Unterschätzung dieser Position zur Folge hat.

Kontrakte zwischen einer FC+ oder einer NFC+ und einer Einrichtung im Drittstaat, die der Clearingpflicht unterliegen würde, wenn sie im EWR niedergelassen wäre (Art. 4 Abs. 1 Bst. a sublit. iv EMIR) unterliegen immer der Clearingpflicht. Es können auch Drittstaatenunternehmungen, die der Clearingpflicht unterliegen würden, wenn sie im EWR ansässig wären (Drittstaaten-FC+ oder -NFC+), unter die Clearingpflicht fallen, sofern sie mit anderen Drittstaaten-FC+ oder -NFC+ handeln und eine unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkung der Transaktion innerhalb der EU/des EWR zu bejahen ist (Art. 4 Abs. 1 Bst. a sublit. v EMIR).

Gruppeninterne Geschäfte<sup>20</sup> sind gemäss Art. 4 Abs. 2 EMIR von der Clearingpflicht ausgenommen. Dazu müssen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a EMIR zwei Gegenparteien, die in der Union/im EWR ansässig sind und derselben Gruppe angehören, den zuständigen Behörden<sup>21</sup> spätestens 30 Tage im Vorhinein schriftlich melden, dass sie die Ausnahme von der Clearingpflicht in Anspruch nehmen wollen. Die Meldung hat alle Informationen gemäss Art. 18 [Del.-VO 149/2013](#) zu enthalten. Dieselbe Möglichkeit besteht gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b EMIR für zwei derselben Gruppe angehörende Gegenparteien, bei denen die eine in einem Mitgliedstaat und die andere in einem Drittstaat ansässig ist. Dazu muss die in der EU/im EWR ansässige Gegenpartei bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, der ebenfalls alle Informationen laut Art. 18 [Del.-VO 149/2013](#) enthalten muss. Ebenso müssen die Bedingungen nach Art. 3 EMIR erfüllt sein.

In beiden Fällen (Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b EMIR) kann die zuständige Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit untersagen, wenn Änderungen eintreten, durch die die Bedingungen der Ausnahmeregelung nicht mehr erfüllt sind.

## 5 Meldepflicht gemäss Art. 9 EMIR

### 5.1 Betroffene Gegenparteien und Anwendungsbereich

Die Meldepflicht gemäss Art. 9 EMIR betrifft alle Gegenparteien (FC und NFC) sowie zentrale Gegenparteien mit Sitz in der EU/EWR, welche die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte sowie jegliche Änderungen oder Beendigungen von Kontrakten an ein nach Art. 55 EMIR registriertes oder nach Art. 77 EMIR anerkanntes Transaktionsregister (TR)<sup>22</sup> zu melden haben.

---

<sup>19</sup> Die Clearingpflicht betrifft OTC-Derivatekontrakte, die denjenigen Kategorien von Vermögenswerten angehören, für die das Ergebnis der Berechnung über den Clearingschwellen liegt, oder wenn keine Berechnung der Positionen stattgefunden hat, alle clearingpflichtigen OTC-Derivatekontraktekategorien.

<sup>20</sup> Siehe dazu im Detail Art. 3 EMIR.

<sup>21</sup> In Liechtenstein handelt es sich hierbei um die FMA.

<sup>22</sup> Eine Übersicht aller bewilligter oder anerkannter Transaktionsregister nach EMIR ist online abrufbar unter: <https://www.esma.europa.eu/supervision/trade-repositories/list-registered-trade-repositories>

Die Meldepflicht betrifft sowohl OTC- als auch börslich gehandelte Derivate. Sie kann entweder vom Meldepflichtigen selbst wahrgenommen oder gestützt auf Art. 9 Abs. 1f EMIR bei Beibehaltung der Verantwortung delegiert werden.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 EMIR gilt die Meldepflicht nicht für gruppeninterne Derivatekontrakte, bei denen mindestens eine Gegenpartei eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist oder eine solche wäre, wenn sie ihren Sitz in der Union /im EWR hätte, sofern

- a) beide Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind,
- b) beide Gegenparteien geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren unterliegen und
- c) das Mutterunternehmen keine finanzielle Gegenpartei ist und
- d) die FMA der Mitteilung durch die Gegenparteien über die Absicht die Befreiung in Anspruch zu nehmen nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Mitteilung widersprochen hat.

Es sind somit folgende Konstellationen in Bezug zur Meldung möglich:

1. eine Gegenpartei delegiert die Meldung an die andere Gegenpartei;
2. eine Gegenpartei delegiert die Meldung an einen Dritten (z.B. Clearinghaus, Middleware/Vendor, Depotbank, etc.);
3. beide Gegenparteien delegieren die Meldung an einen Dritten.

Bei FC Transaktionen mit NFC- trägt die FC die alleinige Verantwortung und Haftung für die Einzelheiten von OTC-Derivatekontrakten, die sie mit NFC- abschliessen und hat diese für beide Gegenparteien zu melden und die Richtigkeit sicherzustellen. Die NFC- ist dabei verpflichtet, Einzelheiten zu den OTC-Derivatekontrakten, die die FC in aller Regel<sup>23</sup> nicht in ihrem Besitz hat, an die FC zu übermitteln und ist für die Richtigkeit dieser Einzelheiten verantwortlich.<sup>24</sup> NFC- können jedoch nach Inkennzeichnung der FC selbst die Einzelheiten ihrer OTC-Derivatekontrakte mit FCs an ein Transaktionsregister melden. In diesem Fall trägt die NFC- die Verantwortung und die Haftung für die Richtigkeit der Einzelheiten.

Eine NFC-, die einen OTC-Derivatekontraktevertrag mit einer in einem Drittstaat niedergelassenen Einrichtung schliesst, ist nicht meldepflichtig, wenn

- a) diese Drittstaatseinrichtung eine FC wäre, wenn sie in der Union /im EWR niedergelassen wäre;
- b) das Meldesystem des relevanten Drittstaats für gleichwertig erklärt wurde;
- c) die FC aus dem Drittstaat die Angaben an ein Transaktionsregister gemeldet hat, das den Stellen nach Art. 81 Abs. 3 EMIR verpflichtend Zugang zu Daten gewährt.

Die Meldepflicht betreffend OTC-Derivatekontrakte, bei denen ein OGAW bzw. AIF als Gegenpartei auftritt, trägt die Verwaltungsgesellschaft eines OGAW bzw. der AIFM.

Die Meldepflicht betreffend OTC-Derivatekontrakte, bei denen eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzt, als Gegenpartei auftritt, trägt die zugelassene Stelle, die für die Verwaltung dieser EbAV verantwortlich ist und in deren Namen tätig ist.

Die zur Meldung verpflichteten Gegenparteien und CCPs haben darauf zu achten, dass die Einzelheiten des Vertrages ohne Mehrfachmeldung gemeldet werden.<sup>25</sup> Es steht ihnen die Möglichkeit offen, die Meldung der

---

<sup>23</sup> Einzelheiten, bei denen nicht nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die FC+ sie in ihrem Besitz hat.

<sup>24</sup> Art. 9 Abs. 1a EMIR

<sup>25</sup> Art. 9 Abs. 1e EMIR

Einzelheiten zu delegieren. Dabei bleiben sie dafür verantwortlich, dass die Meldungen, welche durch Dritte für sie eingereicht werden, richtig sind und diese periodisch überprüft werden. Es gibt kein formalisiertes Verfahren, in welcher Form die Delegation der Meldepflicht auszugestalten ist, rechtsgenügende Schriftlichkeit wird aber empfohlen. Die ursprünglichen Gegenparteien bleiben für falsche Meldungen haftbar.<sup>26</sup> Die gemeldeten Einzelheiten sind von den Unternehmen selbst noch fünf Jahre nach Beendigung des Kontrakts aufzubewahren.

Die folgende Abbildung stellt einen möglichen Meldeablauf dar:

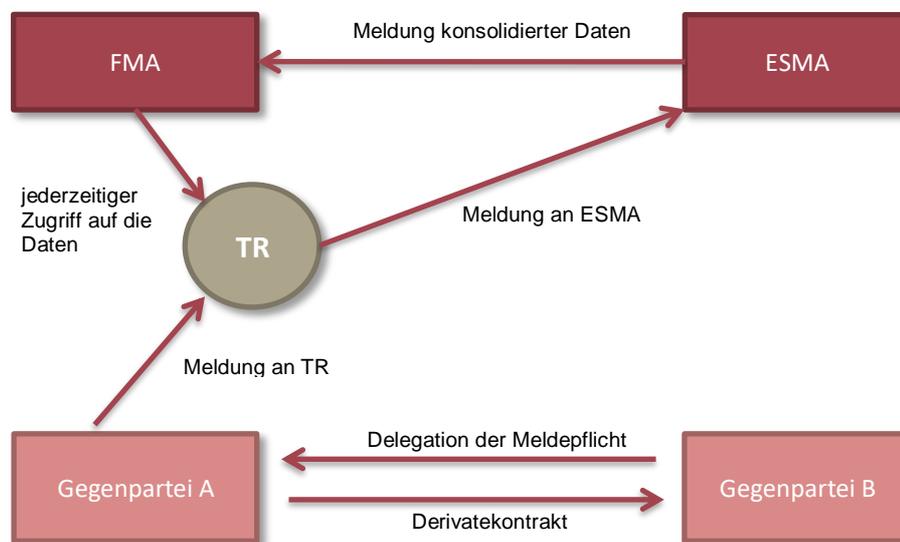


Abbildung 2: Meldeprozess unter EMIR

## 5.2 Inhalt und Form der Meldung

Unter die Meldepflicht von Art. 9 Abs. 1 EMIR fällt nicht nur der Abschluss eines Derivatekontrakts, sondern auch jede Änderung (Änderung der einzelnen Kontraktsspezifikationen wie Laufzeit, Zahlungsfrequenz, Nominalvolumen etc.) oder Beendigung der Kontrakte.

Die Einzelheiten des Derivatekontraktes sind gemäss Art. 9 Abs. 1 EMIR in einer elektronischen, maschinenlesbaren Form im XML-Format nach der ISO-20022-Methodik spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Geschäfts folgenden Arbeitstag (t+1) zu melden. Wenn keinerlei Abschlüsse, Änderungen oder Beendigungen von Kontrakten vorgenommen werden, ist es nicht nötig, täglich eine Meldung zu erstatten.

Im Gegensatz zur Meldepflicht gemäss Art. 26 MiFIR erfolgt die Meldung nach EMIR nicht an die FMA, sondern an ein seitens der ESMA zugelassenes TR. Die TR melden ihrerseits die Daten an die ESMA. Die FMA bezieht in der Folge die Daten in konsolidierter Form von der ESMA.

<sup>26</sup> ESMA Q&As (ESMA70-1861941480-52), Part III: Transaction Reporting, Question 8 (a).

Meldungen werden durch Angabe einer von den Gegenparteien vereinbarten eindeutigen Transaktionskennung („UTI“) identifiziert. Es ist vorgesehen, dass Legal entity identifier codes („LEI“)<sup>27</sup> zwecks eindeutiger Bestimmung von Gegenparteien verwendet werden.

Die einzelnen Meldefelder sowie weitere wichtige Hinweise zur Meldung von Derivatetransaktionen sind dem Anhang der [Del.-VO Nr. 148/2013](#) zu entnehmen. Die zu meldenden Informationen sind dabei in zwei Meldebereiche aufgeteilt:

1. Angaben zur Gegenpartei
2. Allgemeine Angaben

Zu Inhalt und Form der Meldungen gemäss Art. 9 EMIR wird insbesondere auf die [ESMA Q&As](#)<sup>28</sup> sowie auf die [Validierungsregeln der Transaktionsregister](#) verwiesen.

### 5.3 Datenqualität

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität und integriert diese in sein internes Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement. Werden Meldungen im Zuge von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

Bei zu erwartenden Verzögerungen hinsichtlich der zeitgerechten Meldung von Derivatekontrakten oder Fehlern hinsichtlich des Meldeinhalts ist die FMA unverzüglich zu informieren.

---

<sup>27</sup> LEI nach ISO 17442

<sup>28</sup> ESMA Questions and Answers on Implementation of the Regulation (EU) No 648/2012 on OTC derivatives, central counterparties and trade repositories (EMIR) (ESMA70-1861941480-52)

## 6 Risikominderungstechniken gemäss Art. 11 EMIR

### 6.1 Allgemeines

Durch die Clearing- und Meldepflicht können gewisse Markt- und Gegenpartei Risiken verringert und kontrolliert werden. Für nicht durch CCP geclearte Derivatekontrakte sollen Risiken, wie beispielsweise eine fehlerhafte Erfassung von Kontrakten oder grosse ausstehende Positionen zwischen den Gegenparteien minimiert werden.

Diesen Risiken soll durch weitere Risikominderungsmassnahmen gemäss Art. 11 EMIR wie der Transaktionsbestätigung (Trade Confirmation), Portfolioabgleich (Portfolio Reconciliation), Portfoliokomprimierung (Portfolio Compression), Streitbeilegung (Dispute Resolution), der täglichen Bewertung (Valuation) und dem Austausch von Sicherheiten (Collateral Exchange) entgegengewirkt werden.

Nachfolgend werden die genannten Risikominderungspflichten beschrieben. Diese finden immer dann Anwendung, wenn eine OTC-Derivatstransaktion nicht der Clearingpflicht untersteht.

### 6.2 Trade Confirmation gemäss Art. 12 Del. VO 149/2013

Die rechtzeitige Bestätigung von OTC-Derivatekontrakten soll sicherstellen, dass sich die Gegenparteien nicht in ihren Positionen geirrt haben. Dabei richtet sich die Frist zur Bestätigung nach den Gegenparteien, dem Abschlussdatum des Vertrages und dem Produkt.

### 6.3 Portfolio Reconciliation gemäss Art. 13 Del. VO 149/2013

Um etwaige Differenzen bei wesentlichen Bedingungen des OTC-Kontraktes einschliesslich seiner Bewertung frühzeitig zu erkennen, erfolgt der Portfolioabgleich. Dieser hat schriftlich oder auf gleichwertigem elektronischem Weg zu erfolgen und umfasst alle zentralen Bedingungen des Vertrages.

Die Häufigkeit des Portfolioabgleichs bestimmt sich nach der Gegenparteiqualifizierung und der Anzahl ausstehender Derivatekontrakte. Die nachfolgende Tabelle<sup>29</sup> zeigt die Häufigkeit des Portfolioabgleiches.

Gegenparteien	Anzahl ausstehender OTC-Derivatekontrakte			
	$X \geq 500$	$100 < X < 499$	$51 < X \leq 100$	$X \leq 50$
FC <> FC	T	W	W	Q
FC <> NFC+	T	W	W	Q
NFC+ <> NFC+	T	W	W	Q
FC <> NFC-	Q	Q	J	J
NFC+ <> NFC-	Q	Q	J	J
NFC- <> NFC-	Q	Q	J	J

Tabelle 2: Häufigkeit des Portfolioabgleiche

<sup>29</sup> Legende: (T) Täglich, (W) Wöchentlich, (Q) Quartalsweise, (J) Jährlich.

#### 6.4 Portfolio Compression gemäss Art. 14 Del. VO 149/2013

FC, NFC+ und NFC-, welche 500 oder mehr OTC Kontrakte gegenüber einer Partei ausstehend haben, müssen über ein Verfahren verfügen, um regelmässig, mindestens zweimal jährlich, zu prüfen, ob sie zur Verringerung ihres Gegenparteiausfallrisikos eine Portfoliokomprimierung durchführen können.

#### 6.5 Dispute Resolution gemäss Art. 15 Del. VO 149/2013

FC und NFC, die OTC-Derivatekontrakte miteinander schliessen, müssen detaillierte Verfahren und Prozesse vereinbaren, um die Feststellung, Aufzeichnung und Überwachung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung oder Bewertung der Kontrakte und dem Austausch von Sicherheiten festzulegen. Zumindest muss der Zeitraum, in welchem die Streitigkeit besteht, die Gegenpartei und der strittige Betrag aufgezeichnet werden. Streitigkeiten, welche nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen beigelegt werden können, müssen von den Gegenparteien einem speziellen Prozess unterstellt werden.

Die FCs melden zudem der FMA selbständig alle OTC-Derivatekontrakte, deren Bewertung oder Austausch von Sicherheiten streitig ist, wenn die Höhe oder der Wert der Streitigkeit mehr als 15 Millionen EUR beträgt und die Streitigkeit seit mindestens 15 Geschäftstagen besteht.

#### 6.6 Collateral Exchange gemäss Del. VO (EU) 2016/2251

Gegenparteien sind verpflichtet, sich vor Kreditrisiken gegenüber den Gegenparteien von Derivatekontrakten, die nicht zentral gecleart werden, zu schützen, indem sie Einschusszahlungen (Sicherheiten) einfordern. Es gilt die Verfügbarkeit liquider Vermögenswerte von hoher Kreditqualität, die die Ersteinschussanforderungen decken, sicherzustellen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gegenüber kleinen Gegenparteien über bestimmte Schwellenwerte Rechnung zu tragen.

Der Austausch von Sicherheiten hat rechtzeitig, angemessen, unter Abgrenzung zu den eigenen Vermögenswerten und unter Einhaltung verschiedener Anforderungen an die Sicherheiten selbst zu erfolgen. Dabei gibt es zwei Arten von Einschusszahlungen:

- Ersteinschuss (Initial Margin) zur Absicherung des Marktrisikos durch Ausfall der Gegenpartei
- Nachschuss (Variation Margin) zur Absicherung des Kursrisikos bei der Bewertung

Die Gegenparteien haben ein den Anforderungen des Art. 2 entsprechendes Verfahren für das Risikomanagement festzulegen, dieses zu dokumentieren und anzuwenden. Für verschiedene Gegenparteien werden verschiedene Konzentrationsgrenzen für Einschusszahlungen festgelegt. Nachschusszahlungen sind mindestens täglich zu berechnen. Ersteinschusszahlungen sind mindestens am Geschäftstag des Abschlusses, des Auslaufens eines OTC-Derivatekontrakts oder wenn ein OTC-Derivatekontrakt eine andere Zahlung auslöst oder neu eingestuft wird oder wenn zehn Geschäftstage lang keine Berechnung durchgeführt wurde, entsprechend dem gewählten Modell zu berechnen.

Der Sicherheitenaustausch erfolgt in der Regel spätestens am Ende des auf die Auftragsausführung folgenden Geschäftstages, wobei eine Verlängerung der Frist für Nachschusszahlungen möglich ist, soweit dies durch die Berechnung einer entsprechenden Nachschuss-Risikoperiode (margin period of risk; MPOR) kompensiert wird. Sicherheiten sind von eigenem Vermögen abzugrenzen und einer Bewertung zu unterstellen.

Abweichungen sowie Freistellungen von Sicherheitsleistungen sind im gesetzlich vorgesehenen Umfang möglich.

Die FMA kann vom Sicherheitenaustausch auf Antrag im Fall von gruppeninternen Geschäften befreien. Die Bestimmungen dazu finden sich in Art. 11 Abs. 6 ff. EMIR und Art. 30 ff Del.VO 2016/2251.

## **7 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Wegleitung tritt mit Veröffentlichung am 10. Juni 2022 in Kraft und ersetzt die FMA-Wegleitung 2018/16.

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

[info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Landstrasse 109 | Postfach 279  
9490 Vaduz | Liechtenstein  
Tel. +423 236 73 73 | Fax +423 236 73 75